

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“
und das Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
jeweils Teilgebiet "NSG Hohner See"**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Betreuergruppe "Naturschutzgebiet Hohner See" durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 31. Januar 2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Nördliches Ufer des Hohner Sees, Läusekrautwiese (Fotos: J. Jacobsen)
Rohrweihe (Foto: R. Stecher)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 0. Vorbemerkung | 4 |
| 1. Grundlagen | 4 |
| 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen | 4 |
| 1.2. Verbindlichkeit | 5 |
| 2. Gebietscharakteristik | 5 |
| 2.1. Gebietsbeschreibung..... | 6 |
| 2.2. Einflüsse und Nutzungen..... | 9 |
| 2.3. Eigentumsverhältnisse | 11 |
| 2.4. Regionales Umfeld | 11 |
| 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen | 11 |
| 3. Erhaltungsgegenstand | 12 |
| 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie | 12 |
| 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie..... | 13 |
| 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie | 13 |
| 3.4. Weitere Arten und Biotope | 14 |
| 4. Erhaltungsziele | 15 |
| 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele | 15 |
| 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .. | 18 |
| 5. Analyse und Bewertung | 20 |
| 6. Maßnahmenkatalog | 23 |
| 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen | 23 |
| 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen..... | 24 |
| 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen | 26 |
| 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 26 |
| 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien | 27 |
| 6.6. Verantwortlichkeiten | 27 |
| 6.7. Kosten und Finanzierung..... | 27 |
| 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung..... | 28 |
| 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen | 28 |
| 8. Anhang | 29 |

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet NSG Hohner See" (Code-Nr.: DE-1622-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung" (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet, Fassung von 05/2017
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (11.07.2016), gem. Anlage 2
- ⇒ Standarddatenbogen FFH-Gebiet, Fassung vom 05/2017
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet gem. Anlage 3
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:10.000 (gem. Anlage 5)
- ⇒ Luftbild (gem. Anlage 6)
- ⇒ Höenschichten (gem. Anlage 7)
- ⇒ Biotoptypen 11/2009 (gem. Anlage 8)
- ⇒ Lebensraumtypen (gem. Anlage 9)
- ⇒ Brutvögel 2016 (gem. Anlage 10)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Entstehungsgeschichte

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung vereint verschiedene Landschaftselemente unterschiedlichen geologischen Alters. In der Saale-Eiszeit entstanden die Altmoränen, die heute stellenweise bis über 40 m aus der Niederung herausragen. Am Ende der letzten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, diente die Niederung als Urstromtal der von Osten abfließenden Schmelzwässer, die hier ihre mitgeführten Sande und Kiese absetzten. Dies bewirkte die Tren-

nung der Gewässersysteme von Treene, Eider und Sorge. In der Nacheiszeit wuchsen darauf Moore auf und schließlich, nach Anstieg des Meeresspiegels, sedimentierte Nordseehochwasser Schlick auf den Mooren. Später setzten wieder Vermoorungsprozesse ein, so dass sich in den Böden oft Torf- und Schlickschichten abwechseln. Schließlich blieb als Landschaft ein weit verzweigtes Flusssystem mit Flachseen zurück, die heute mit Ausnahme des Hohner Sees verlandet und entwässert sind. Der Hohner See in seiner jetzigen Ausdehnung stellt demnach den verlandeten Rest eines ursprünglich weitaus größeren Gewässers dar. Heute weist er nur noch eine offene Wasserfläche von ca. 70 Hektar und eine Tiefe von 0,70 – 1,00 Metern auf. Der Hohner See entwässert über die Rinne (eiszeitliche Schmelzwasserrinne) in die „Neue Sorge“, die in freier Verbindung mit der Eider steht.

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1 Lage und Größe

Der Hohner See und seine umgebenden Flächen liegen im östlichen Randbereich der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Nach Osten schließt der Hohner Geestrücken an, nach Westen öffnet sich die Landschaft zur weitläufigen Niederung, nur unterbrochen durch die Altmoränenrest, die sogenannten „Holme“ wie der Friedrichshom, die inselartig aus der Niederung herausragen. Nördlich wird das Gebiet begrenzt vom Alten Bahndamm, der ehemaligen Bahnstrecke Rendsburg-Husum, an den das Königsmoor anschließt. Im Süden trennt die B202 das Hohner See-Gebiet vom Hartshoper Moor. Der Hohner See, seine Verlandungsbereiche und die angrenzenden Rest-Hochmoore bildeten ursprünglich eine großflächige, zusammenhängende Moor- und Sumpflandschaft, in der Hoch- und Niedermoor eng miteinander verzahnt waren.

Der Geltungsbereich des Managementplanes umfasst die FFH-Flächen des Naturschutzgebietes Hohner See mit einer Größe von 364 ha sowie einen nordwestlich angrenzenden Hochmoorrestflächenkomplex in der Gemeinde Friedrichsholm mit einer Größe von 18 Hektar (Teilgebiet des insgesamt 3.499 ha großen FFH-Gebietes DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“). Das gesamte Gebiet und südwestlich angrenzende Grünlandflächen an der Rinne, die im Eigentum der Stiftung Naturschutz sind (13 ha), ist gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“. Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiete überlappen sich somit im Bereich des NSG „Hohner See“.

Das Gebiet „Hohner See“ besteht aus einem ausgedehnten, naturnahen Niederungsgebiet mit verlandendem nährstoffreichem See, reich strukturierten, ausgedehnten Röhrlichtzonen und Hochstaudenfluren, Niedermoores, Feuchtgebüsch, Seggenriedern kleinflächigen Hochmoorresten sowie feuchten bis nassen, artenreichen Grünlandflächen.

2.1.2 Beschreibung der Teilbereiche

See mit Verlandungszone und angrenzenden Grünlandflächen

Der Hohner See in seinem jetzigen Zustand stellt den bisher nicht verlandeten Rest eines ursprünglich weitaus größeren Gewässers dar. Aufgrund anthropogener Einflüsse hat die Verlandung seit der 1920er-Jahre rapide zugenommen (RIXEN, 1997). Der See weist heute noch eine offene Wasseroberfläche von ca. 70 Hektar auf. Die Wassertiefe liegt bei 0,70 – 1,00 Metern. Die Verlandungszone des Sees bilden Röhrichte, die seeseitig meist von Schilf (*Phragmites australis*) und Sumpf-Reitgras (*Calamogrostis canescens*) dominiert werden. Die vielfach landseitig anschließenden Großseggenrieder sind von der Schlanksegge (*Carex gracilis*) geprägt. Ihre Bestände enthalten in Folge ehemaliger Entwässerung und Nutzung neben Feuchtgrünlandarten, auch Niedermoorarten. Die Seggenrieder und Röhrichte gehen landwärts über in extensiv genutzte binsen- und seggenreiche Nasswiesen und mesophile Grünlandgesellschaften.

Der Hohner See verfügt im Norden (Solterbek und Schlutengraben) und Osten über mehrere kleine Zuflüsse. Den Abfluss des Sees stellt die Rinne dar, die von uferbegleitenden Röhrichtern unterschiedlicher Breite gesäumt wird. In ihren Ufersäumen weist sie streckenweise ausgeprägte Schwimmblattvegetation aus Teichrose (*Nuphar lutea*) und Weißer Seerose (*Nymphaea a*) auf.

Binsen- und seggenreiche Nasswiesen

Besonders im westlichen und südwestlichen Übergangsbereich zwischen Röhricht und Grünland befinden sich artenreiche binsen- und seggenreiche Nasswiesen. Hervorzuheben ist hier die „Sumpfläusekrautwiese“, die neben dem bedeutendsten schleswig-holsteinischem Vorkommen des Sumpfläusekrautes (*Pedicularis palustris*) noch weitere charakteristische Pflanzenarten, wie beispielsweise Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Wiesensegge (*Carex nigra*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) u. a. aufweist. Die Flächen werden zum Erhalt der botanischen Vielfalt jährlich mit der Mähraupe gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die höher gelegenen und ehemals intensiver genutzten Flächen sind als sonstiges Feucht- und Nassgrünland anzusprechen. Daneben findet sich südlich und östlich des Sees auch artenarmes mesophiles Grünland. Mit Ausnahme der Sumpfläusekrautwiese und den angrenzenden Wiesen werden die Grünlandflächen im Gebiet vorrangig beweidet, z. T. mit Extensivrindern. Um die Kurzrasigkeit der Flächen zum Winter/Frühjahr sicherzustellen, findet obligatorisch ein später Pflegeschnitt statt.

Ehemaliger Hochmoorkomplex in der Gemeinde Friedrichsholm

Im Nordwesten des Naturschutzgebiets liegt ein kleiner ehemaliger Hochmoorkomplex (18 ha), der in der Vergangenheit entwässert und weitgehend abgetorft wurde. Die Flächen sind dem Königsmoor zuzuordnen. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus unterschiedlichen Moor-Degenerationsstadien (Birkenbruch mit torfmoosreichen Torfstichen und eingestreuten Pfeifengrasbeständen – insgesamt sehr unterschiedliche Höhen-niveaus und in den höheren Bereichen extrem trocken) und Grünlandflächen verschiedener Nutzungsintensität und Ausprägung (z. T. Sonstiges Feucht- und Nassgrünland) und einem intakten Grabensystem. Im Süden begrenzt ein tief eingeschnittener Vorfluter das Gebiet. Das Gebiet wird von einem Wirtschaftsweg durchschnitten.

Die Beschreibung der Vegetation basiert auf der Folgekartierung 2007-2012 (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, 2012); (s. Karte 2a Bio-
toptypen, Anlage 8) .

2.1.3 Hydrologie

Der Hohner See weist ein oberirdisches Einzugsgebiet von 14,5 km² auf. Dieses beinhaltet Teile der nördlich angrenzenden Hochmoorflächen des Königsmoores sowie den Hohner Holm. Größere Zuflüsse existieren nicht; lediglich im Norden und Osten des Sees münden insgesamt vier Zuläufe aus dem Bereich Königsmoor, Hohner Holm und Ortslage Hohn in den See ein. Den Ablauf bildet die Rinne, die den See über die „Neue Sorge“ in die Eider entwässert. An der Rinne, knapp nördlich der B 202, befindet sich seit 1991 ein Staubauwerk mit Überlaufschwelle, über das die Wasserstände im gesamten See und den angrenzenden Moorflächen angestaut werden. Der Anstau erfolgt jahreszeitlichbedingt auf -0,60 bis -0,30 m NN.

2.1.4 Relief und Boden

Das Gebiet weist Geländehöhen zwischen -1,2 und +1,5 m auf (s. Anlage 7, Karte 1c Höhenschichten). Nach Osten hin steigt das Gelände zur Hohner Geest hin an. Der kleine, ehemalige Hochmoorkomplex erhebt sich in weiten Teilen bis zu 1,5 m aus der Niederung.

Der Hochmoortorf ist im Umland des Hohner Sees bis zu 6 m mächtig; z. T. liegt wurzelechtes Hochmoor vor (Torfwachstum direkt auf pleistozänen Sand), sonst folgt zunächst 0,3 bis 2m mächtiger Niedermoortorf. Im Norden grenzt der Hohner See direkt an die Hochmoorbildungen des Königsmoores. Ansonsten ziehen sich Niedermoortorfe als Gürtel unterschiedlichen Flächenausmaßes um den Hohner See und entlang der Rinne. Sie weisen Torfmächtigkeiten von bis zu 4,5 m auf. Bei den Torfen handelt es sich vorwiegend um Schilf- und Seggentorfe, die überwiegend im Oberboden vererdet sind.

Am Westufer und nördlich der Rinne ist nur ein schmaler aber tiefgründiger Niedermoorgürtel ausgebildet. Dieser geht in nasse Mudden mit Mächtigkeiten von bis zu 10 m über. Bei den Mudden handelt es sich um organische oder mit organischer Substanz durchsetzte limnische Sedimente. Im Bereich des Hohner Sees liegt Feindetritusmudde vor. Diese Art der Mudde ist als das häufigste Seesediment zu betrachten.

Der landwirtschaftliche Wert der Flächen ist bedingt durch die Böden insgesamt niedrig.

2.1.5 Fauna

Vögel

Als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ kommt dem NSG „Hohner See“ eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz zu. Als Brutvögel der Roten Liste und des Anhang I EU-VS-RL wurden Arten des Grünlandes, wie Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Bekassine u. a. erfasst. Die Röhrichte werden von Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Rohrdommel besiedelt. In den Übergangsbereichen zwischen Röhricht und

Grünland und entlang von Gräben brüten Blaukehlchen, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen. Daneben hat das Gebiet wichtige Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum für durchziehende Enten, Gänse, und Schwäne und als Nahrungsgebiet für den im Gehege Mittelhamm brütenden Seeadler. Als Durchzügler können auch regelmäßig Fischadler und Trauerseeschwalben beobachtet werden. (s. auch 5.1.1)

Säugetiere

Der Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie) ist wieder am Hohner See heimisch, nachdem er seit Ende der 1980er Jahre nicht mehr vorkam. Regelmäßige Nachweise stammen aus dem aktuellen Jahr sowie aus den Vorjahren. Weitere Raubsäuger, die im Gebiet vorkommen sind Fuchs, Mink, Iltis, Wiesel/Hermelin, Mauswiesel und auch der Marderhund. Das Rotwild nutzt das Naturschutzgebiet als Durchzugsgebiet. Schwarzwild nutzt das Naturschutzgebiet als Deckung. Ist aber nicht ständig im Gebiet. Hasen und Rehe sind im Gebiet relativ häufig.

Fische

Im Hohner See kommt das für stehende Gewässer typische Fischartenspektrum vor, mit Zander, Hecht, Karpfen, Schleie, Brasseln und Rotaugen und Aal.

Libellen, Heuschrecken und Tagfalter

Im Naturschutzgebiet Hohner See wurden 21 Libellenarten festgestellt (Schubert 2008), Alle Arten sind in Schleswig-Holstein als derzeit nicht gefährdet eingestuft. Häufigste Libellenart ist die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*). Gefährdete Heuschreckenarten, die im Gebiet nachgewiesen wurden, sind die Sumpfschrecke (*Stetophyma grossum*) und die Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*).

Unter den tagaktiven Schmetterlingen wurde nur das Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statice*) als gefährdete Art gefunden.

Amphibien und Reptilien

Neben dem Moorfrosch, der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt ist, kommen im Gebiet weitere Amphibien- und Reptilienarten wie Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzotter, Ringelnatter und Mooreidechse vor.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Das Grünland wird ausschließlich extensiv, d.h. mit Naturschutzauflagen von ortsansässigen Landwirten oder vom Eigenbetrieb der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bewirtschaftet. Ein Großteil der Flächen wird als Weide, einzelne Flächen als reine Mähflächen genutzt. Zum Ende der Vegetationszeit muss auf den Flächen ein Pflegeschnitt erfolgen, um die Flächen kurzzeitig in den Winter gehen zu lassen. Dies fördert die Ansiedlung von Wiesenvögeln. Die Läusekrautwiese wird von der Mähraupe gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Auf der angrenzenden Feuchtwiese findet eine Mulchmahd statt. Auf einer kleinen artenreichen direkt am Bahndamm gelegenen Feuchtwiese erfolgt die Mahd mit einem Einachs-Balkenmäher.

Reetmahd:

In den vergangenen Jahren erfolgte auf ca. 9 ha Eigentumsflächen der See-Eigentümer am südlichen und östlichen Ufer eine Schilfmahd (zulässig entsprechend NSG-Verordnung vom 11.1.1995). Die Reetmahd gestaltete sich in den letzten Jahren sehr schwierig, da die Flächen bedingt durch die hohen Wasserstände und fehlende Frostergebnisse im Winter nur schwer zu erreichen und zu befahren waren. Um den See-Eigentümern eine Reetmahd zu ermöglichen, konnten die Seewasserstände erst ab Ende Februar, wenn die Mahd abgeschlossen war, angehoben werden. Z. Zt. wird geprüft, ob ein gänzlicher Verzicht auf Reetmahd mit entsprechender Entschädigungszahlung möglich ist.

Wasserwirtschaftliche Nutzung:

s. auch 2.1.3

Der Hohner See liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Hohn. Die „Rinne“ bildet den Ablauf, die den See mittels Schöpfwerk in die „Neue Sorge“ und weiter über freien Abfluss in die Eider entwässert. An der Rinne, knapp nördlich der B 202, befindet sich seit 1991 ein Staubauwerk mit Überlaufschwelle, über das die Wasserstände im gesamten See und den angrenzenden Moorflächen angestaut werden. Mit Bau des Staubauwerkes wurde die vormals in die Rinne oberhalb des Staues einleitende Würbek (Vorfluter 13.15.00) umgeleitet, um dann hinter der Staustufe wieder in die Rinne zu entwässern. Damit war es gelungen tief gelegene Grünlandflächen südlich des Sees weiterhin zu entwässern und gleichzeitig die Wasserstände im See anzuheben.

Die Abflüsse aus dem entwässerten Königsmoor, haben in der Vergangenheit sehr große Phosphatmengen in den See eingetragen. Daraus resultiert ein hochpolytropher Zustand des Sees.

- Der Schlutengraben (13.19.00) weist die größte Abflussspende auf. Er entwässert ein ca. 450 ha großes Gebiet, bestehend aus Niedermoor- und Geestbereichen sowie einem Teil der Ortslage Hohn.
- Der Vorfluter T (13.19.06) entwässert ein 65 ha großes Hochmoorgebiet aus Hochmoorgrünland und unkultivierten Moorparzellen.
- Die Solterbek (13.20.00) entwässert einen Hochmoorgrünlandkomplex von ca. 500 ha Größe. Über diesen Vorfluter gelangen die höchsten Phosphatfrachten (ca. 20 kg P/ha/Jahr) durch Moormineralisation in den See.

In der Vergangenheit wurden bereits ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Königsmoor für Naturschutzzwecke erworben und Moorrenaturierungsmaßnahmen eingeleitet. Mit weiteren Ankaufs- und Vernässungsmaßnahmen können die Phosphatfrachten, die aus dem Königsmoor in den See gelangen, voraussichtlich verringert werden.

Jagdliche Nutzung:

Die Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz im NSG Hohner See stellen einen Eigenjagdbezirk dar. Dieser ist an die Jagdgemeinschaft Hohn verpachtet bzw. es wurden Begehungsscheine vergeben. Der kleine Hochmoorkomplex im Nordwesten des Gebiet gehört zur Jagdgemeinschaft Friedrichsholm.

Fischereiliche Nutzung:

Die See-Eigentümer haben die Fischereirechte für den Hohner See und die Rinne bis zum Schöpfwerk an der Sorge. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei ist im § 5 (1) 5 der NSG-Verordnung (vom 11.1.1995) geregelt. Danach ist die Fischerei mit Reusen, die mit Otterschutzgittern versehen sind, mit dem Zugnetz, mit bis zu sieben Stellnetzen oder mit der Handangel vom Boot (max. sieben Boote sind zugelassen) aus, zulässig. Aktuell wird der Hohner See nur sehr extensiv befischt.

Touristische Nutzung/Erholungsnutzung:

Im Norden des NSG Hohner See verläuft der Alte Bahndamm. Dieser wird regelmäßig von Spaziergängern, viele auch mit Hund, und Radfahrern genutzt. Der ehemalige Bahndamm ist als regionaler und überregionaler Radweg (Kleeblatt-Tour, Eider-Treene-Sorge-Radweg) ausgeschildert. Hier befindet sich auch eine Vogelbeobachtungshütte, Informationstafeln und Sitzgelegenheiten. Weitere Infotafeln des landesweiten Besucherinformationssystemes für Schutzgebiete (BIS) stehen im Westen des Gebietes sowie im Süden nahe der B 202.

Der Kern des Gebietes wird nur von wenigen Besuchern aufgesucht. Es führt nur ein Sackgassenweg im Süd-Westen zur Läusekrautwiese. Ansonsten verlaufen die Wirtschaftswege alle randlich außerhalb des Gebietes. Das Befahren des Sees ist für Wasserfahrzeuge aller Art (Ausnahme See-Eigentümer) nicht zulässig.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Bearbeitungsgebiet des MP weist eine Größe von rund 385 ha auf. Hier-von liegen 367 ha in der Gemeinde Hohn, nur 18 ha in der Gemeinde Friedrichsholm.

Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (222 ha). Der See und die angrenzenden Verlandungsbereichen gehören der See-Eigentümergeinschaft (138 ha). Einzelflächen im nord-westlichen Hochmoorkomplex, sowohl 5 ha Grünland als auch 6 ha geschützte Moorflächen (Moor nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG), sind im Privatbesitz. Eine der Grünlandflächen hier beinhaltet ein Ökokonto. Der Sielverband Hohn ist Eigentümer der Rinne ab altem Stau flussabwärts. Die Straßenbauverwaltung besitzt einen schmalen Streifen entlang der B 202.

2.4. Regionales Umfeld

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu weiteren Teilgebieten des Vogelschutzgebietes "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (Königsmoor, Hartshoper Moor) sowie des FFH-Gebietes "Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung" (Teilgebiete Königsmoor und Hartshoper Moor).

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet "Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Hohner See" (DE 1622-391) und das europäische Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Hohner See" (DE1622-493) sind Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Ein Großteil

der in Rede stehenden Fläche ist mit Verordnung vom 11.1.1995 als Naturschutzgebiet „Hohner See“ ausgewiesen. Alle Flächen im Geltungsbereich des MP liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge-Niederung“ (Kreisverordnung vom 1.8.2001 mit Änderung vom 25.5.2007). Zudem sind sie als Schwerpunktbereich Nr. 346 „Hohner See“ Teil des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Der Hohner See liegt in der Flussgebietseinheit Eider, für die im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie klare Umweltziele vorgegeben sind.

3. Erhaltungsgegenstand

Da sich die Angaben des Standarddatenbogens (SDB) auf das Gesamtgebiet beziehen werden in den folgenden Tabellen 1 und 2 die Daten der aktuellen Monitoringberichte und weitere Beobachtungen ergänzend zugrunde gelegt soweit sie dem Teilgebiet „Hohner See“) zuzuordnen sind. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

| Code | Name | Fläche | | Erhaltungszustand ¹⁾ |
|---|---|--------|---|---------------------------------|
| | | ha | % | |
| 3160 | Dystrophe Seen | 131,85 | | C |
| 7120 | Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore | 13,43 | | C |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoor | 15,78 | | B |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoor | 2,89 | | C |
| *91DO | Moorwald | 0,26 | | B |
| p: vorhanden ohne Einschätzung | | | | |
| ¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig | | | | |

3160 - Dystrophe Seen

Hohner See mit Abfluss „Rinne“: mit Nährstoffen angereichertes Stillgewässer mit ausgeprägter, großflächiger Verlandungsvegetation (nicht typisch für dystrophe Stillgewässer) und stellenweise Dominanzbeständen von Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) in der Rinne.

Erhaltungszustand: C

7120 – Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Teilabgetorfte kleiner Hochmoorkomplex: Hochmoordegenerationsstadien mit Beständen von Moorbirke (*Betula pubescens*), Gagel (*Myrica gale*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) mit Pfeifengras als Unterwuchs und einzelnen Torfstichen.

Erhaltungszustand: C

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoor

Niedermoor/Übergangsmoorwiesen im Südwesten des Sees (Läusekrautwiese und angrenzende Bereiche): Arten- und blütenreiches Mosaik aus Kleinseggen- und Großseggenriedern, basen- und nährstoffarmen Sümpfen im Übergang zu blütenreichen Feuchtwiesen mit Vorkommen sehr seltener

und bestandsgefährdeter Pflanzenarten, wie Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), u.a. Das Vorkommen ist von überregionaler Bedeutung.

Erhaltungszustand: B

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoor

Kleinflächige Niedermoor/Übergangsmoorwiesen am Nordost- und Ostufer des Sees mit mäßig artenreichem Biotopkomplex aus Niedermoor- und Zwischenmoorgesellschaften.

Erhaltungszustand: C

*91D0 – Moorwälder

Torfmoosreicher Moorbirken-Bruchwald auf tief abgetorfem Moorstandort im Randbereich Königsmoor/Hohner See (kleiner Hochmoorkomplex). Baumschicht aus überwiegend jungen Birken; Strauchschicht ausgeprägt mit Gaggelbüsch. Mooschicht flächendeckend mit Torfmoosen bestanden.

Erhaltungszustand: B

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Angaben zum Moorfrosch und zum Fischotter entstammen den Beobachtungen von M. Mielke und der örtlichen Jägerschaft (pers. Mitteilungen).

Tabelle 2: FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

| Taxon | Name | Populationsgröße | Erhaltungszustand ¹⁾ |
|---|-------------------------------------|------------------|---------------------------------|
| M | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)* | p | B |
| A | Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)* | p | |
| p: vorhanden ohne Einschätzung; r: resident; v: sehr selten | | | |
| ¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig | | | |

* FFH-Art im Standarddatenbogen für 1622-391 derzeit nicht aufgeführt

Fischotter: Seit einigen Jahren wird der Fischotter wieder regelmäßig am Hohner See und seinen Zuflüssen nachgewiesen. Ein aktueller Nachweis für Reproduktion liegt derzeit noch nicht vor.

Moorfrosch: Der Moorfrosch ist im Gebiet weit verbreitet.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) (SDB) und im Teilgebiet „Hohner See“

Da sich die Angaben des Standarddatenbogens (SDB) auf das Gesamtgebiet beziehen werden in der folgenden Tabelle 3 die Daten weiterer Beobachtungen ergänzend zugrunde gelegt und dem Teilgebiet „Hohner See“ zugeordnet.

Tabelle 3: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Tabelle zu Grunde gelegt sind die Brutvogelkartierungen im Teilgebiet

| Taxon | Name | Status* | Populationsgröße i. EGV Stand: 2015 | Erhaltungszustand i. EGV ^{1.)} | Populationsgröße i. Teilgebiet Hohner See |
|--|-------------------|---------|---|--|--|
| AVE | Bekassine | B | 139 | C | 16 |
| AVE | Blaukehlchen | B | 308 | A | 11 |
| AVE | Braunkehlchen | B | 394 | B | 5 |
| AVE | Feldlerche | B | 660 | B | 11 |
| AVE | Gr.Brachvogel | B | 80 | C | 0 |
| AVE | Kiebitz | B, R | 473 (B) | B | 11 |
| AVE | Knäkente | B | 18 | B | 3 |
| AVE | Kornweihe | R | 100 | B | vorhanden |
| AVE | Kranich. | B | 10 | A | 1 |
| AVE | Neuntöter | B | 24 | C | 1 |
| AVE | Rohrdommel | B | 4 | B | 1 |
| AVE | Rohrweihe | B | 36 | B | 6 |
| AVE | Rotschenkel | B | 37 | C | 1 |
| AVE | Singschwan | B, R | 5 (B), 260 (R) | B | Rast |
| AVE | Uferschnepfe | B | 116 | B | 0 |
| AVE | Weißstorch | N | 80 | B | Nahrungsgast |
| AVE | Zwergschwan | R | 4000 | B | Rast |
| <i>Folgende Vogelarten sind im SDB für DE1622-493 derzeit nicht aufgeführt</i> | | | | | |
| | | | RL SH | RL D | |
| AVE | Bartmeise | B | * | * | 1 |
| AVE | Seeadler | N | | VS-RL, Anh.1 | vorhanden |
| AVE | Fischadler | R | | VS-RL, Anh.1 | vorhanden |
| AVE | Rohrschwirl | B | * | * | 8 |
| AVE | Nonnengans | R | * | VS-RL, Anh.1 | vorhanden |
| AVE | Schwarzkehlchen | B | * | V | 3 |
| AVE | Wiesenpieper | B | V | V | 22 |
| AVE | Wiesenschafstelze | B | * | * | 4 |
| AVE | Schilfrohrsänger | B | * | V | 67 |
| ^{1.)} A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht *B=Brutvogel, Populationsgröße in Revierpaaren/ R=Rastvogel, Populationsgröße in Individuenzahlen; N=Nahrungsgast RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland (Südbeck et. al. 2007); *=ungefährdet, V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, | | | | | |

„Hohner See“ aus dem Jahr 2016 (Avifaunistik Schleswig-Holstein in Bearb.) sowie persönliche Beobachtungen von W. Scharenberg, P. Stechmann). Bei Fortschreibung des Standard-Datenbogens ist zu prüfen, ob die im Standard-Datenbogen nicht aufgeführten Arten zu ergänzen sind.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Die Angaben zu Ziffer 3.4 entstammen den Beobachtungen von M. Schubert (2006, 2008) sowie dem WINART-Artenerfassungsprogramm (LLUR).

Tabelle 4: Weitere Arten und Biotope

| Artname/Bezeichnung Biotop | Schutzstatus/Gefährdung SH | Schutzstatus/Gefährdung BRD |
|--|----------------------------|-----------------------------|
| Reptilien und Amphibien | | |
| Kreuzotter | RL 2 ¹ | |
| Ringelnatter | RL 2 ¹ | |
| | | |
| Schmetterlinge: | | |
| Ampfer-Grünwidderchen (<i>Adscita statices</i>) | RL 3 | |
| Braunfleckiger Perlmutterfalter (<i>Boloria selene</i>) | RL 2 | |
| | | |
| Heuschrecken | | |
| Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>) | RL V | |
| Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) | RL 3 | |
| | | |
| Fische: | | |
| Schleie, Rotfeder, Plötz, Hecht, Güster, Barsch Aland | | |
| Säugetiere: | | |
| Rothirsch | RL V ² | |
| 1: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Dez. 2003 2: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste; 2014 3: Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste; 2009 | | |

Im Gebiet wurden 72 Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt (Betreuungsberichte, NLU/EFTAS 2012; RIXEN 1994, mdl. Mitt. K. Gehrken). s. Anlage 4

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das FFH-Gebiet DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet „Hohner See“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele der in Tabelle 5 aufgeführten Arten und Lebensraumtypen. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.3 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele (Tabelle 6) einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Auch für die im Standard-Datenbogen genannte Art „Fischotter“ wird eine Aufnahme in das Erhaltungsziel entsprechend der in der Tabelle 5 formulierten Zielsetzung empfohlen.

Tabelle 5: Erhaltungsrelevante FFH-Arten und Lebensraumtypen

| Erhaltungsziele für das Gebiet „Hohner See“ | |
|---|---|
| Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse | 3160 Dystrophe Seen 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 91D0* Moorwälder |
| Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie | <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche, • einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen, • natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung und • der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung. <p>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen, ▪ standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen und ▪ zusammenhängender baum- bzw. gehölzfreier Mooroberflächen. <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen, ▪ der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche, ▪ der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind, standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen <p>91D0* Moorwälder Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite ▪ natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ▪ eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ▪ des weitgehend ungestörten Wasserhaushalts mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut ▪ der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil an Torfmoose |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ▪ der oligotrophen Nährstoffverhältnisse standorttypischer Kontaktbiotope |
| Arten von gemeinschaftlichem Interesse | 1355 Fischarten |
| Erhaltungsziele für Arten gem. FFH-Richtlinie | <p>1355 Fischarten Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ großräumig vernetzter Systeme von Fließ- oder Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer, ▪ naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern, ▪ der weitgehenden Durchgängigkeit der Gewässer, ▪ der überwiegend natürlichen Fließgewässerdynamik, ▪ einer gewässertypischen Fauna (Muschel,- Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage, ▪ bestehender Populationen. |

Tabelle 6: Erhaltungsrelevante Vogelarten

| Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie | |
|---|--|
| | Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotschenkel, Singschwan, Weißstorch, Zwergschwan |
| Weitere geschützte, aber nicht im SDB erfasste Vogelarten | |
| | <i>Bartmeise, Seeadler, Fischadler, Rohrschwirl, Nonnengans, Schilfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze</i> |
| Teilziele für Vogelarten gem. Anhang 1 und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie | <p>Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Kiebitz, Braunkehlchen, Feldlerche, Rotschenkel, sowie Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Nonnengans (nicht im SDB)</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen, • eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen, • eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen, • von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer, • von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) • der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan. <p>Arten der Hochmoore wie Bekassine und Kranich sowie Schwarzkehlchen (nicht im SDB)</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Bracheflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidete |

| | |
|--|--|
| | <p>tes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze • von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit <p>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Kornweihe, Rohrweihe, Rohrdommel, Neuntöter, Blaukehlchen, Braunkehlchen sowie Schilfrohrsänger (nicht im SDB)</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen wie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren • von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland • von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidengebüschen sowie vegetationsarmen Flächen • eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren • von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe) • von störungsarmen Räumen zur Brutzeit <p>Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben wie Knäkente</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von offenen Wasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und zum Teil kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme, • von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, ehemaligen Torfstichen, • eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit. |
|--|--|

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Der Hohner See gehört zu dem reduzierten, berichtspflichtigen Gewässernetz der **EG-Wasserrahmenrichtlinie** (Bearbeitungsgebiet 7, Mittellauf der Eider), Flussgebietseinheit (FGE) Eider. Hiernach sind für alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit aufzustellen und bis 2015 umzusetzen.

Übergeordnetes Ziel für Oberflächengewässer ist das Erreichen eines "guten ökologischen Zustandes" und eines "guten chemischen Zustandes".

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele wurden in Maßnahmenprogrammen festgelegt. Rahmen hierfür bieten die Bewirtschaftungspläne auf Flussgebietsebene.

Für das hier bearbeitete Teilgebiet mei_10 Hohner See sehen gem. Wasserkörper-Steckbrief vom 13.0.2017 diese Maßnahmen wie folgt aus:

- Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen.

Biotope, die keinen Status als FFH-Lebensraumtyp haben, aber dennoch dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, sind zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG unterliegen in diesem Gebiet folgende Biotoptypen (s. auch Anlage 8, Karte 2a):

Tabelle 7: gesetzlich geschützte Biotope

| Biotoptypen-Gruppe | Biotoptypen-Code | Schutzstatus LNatSchG / Biotopbezeichnung |
|------------------------------------|------------------|--|
| Moorstadien | MS | § 21 Moore |
| Niedermoor/Sumpf | NS | § 21 Moore, § 21 Röhrichte |
| Landröhricht | NR | § 21 Röhrichte |
| Uferstaudenflur | NU | § 21 Staudenflur |
| Fluss | FF | § 21 natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschl. ihrer Ufer |
| Kleingewässer | FK | § 21 Kleingewässer |
| See | FS | § 21 natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschl. ihrer Ufer |
| Mesophiles Grünland | GM | § 21 arten- und strukturreiches Dauergrünland |
| Seggen- und binsenreiche Nasswiese | GN | § 21 seggen- und binsenreiche Nasswiesen |
| Bruchwald und-gebüsch | WB | § 21 Bruchwald |
| Knick und Wallhecke | HW | § 21 Knicks |

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

5.1.1 EU-Vogelschutzgebiet

Brutvögel:

Der Hohner See und die angrenzenden Flächen sind als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die unter 3.3. aufgeführten Vogelarten des Anhangs 1 bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen von hoher Bedeutung (vgl. Anlage 10, Karte 2c).

Brütende Limikolen (Kiebitz, Rotschenkel) finden sich im Erfassungsjahr 2016 im Grünland im Bereich der Läusekrautwiese/Dühnten (7 Kiebitz-Revierpaare, 1 Rotschenkel) und in den Barwischen (4 Revierpaare), die einen recht offenen Landschaftscharakter aufweisen. Weitere Kiebitze (*Vanellus vanellus*) (11 RP) brüten direkt an das Naturschutzgebiet angrenzend auf den Friedrichsholmer Wiesen. Zwischen diesen Flächen und den Flächen im NSG findet immer wieder Austausch statt. Die Uferschnepfe (*Limosa limosa*) kommt 2016 in dem Gebiet gar nicht mehr als Brutvogel vor. Ihre Zahl ist am Hohner See, genau wie in anderen Schutzgebieten, in den letzten drei Jahrzehnten stetig zurückgegangen. Der Kiebitz hingegen ist über die Jahre mit 25-30 Revierpaaren im Naturschutzgebiet und auf angrenzenden Flächen relativ konstant, allerdings auf niedrigem Niveau. Auf Flächen mit besonders hohen Wasserständen brüten insgesamt 16 Paare Bekassine (*Gallinago gallinago*). Diese Art ist nur noch in Schutzgebieten zu finden. Die Bestände sind deutschlandweit stark rückläufig. Der Hohner See ist eines der bedeutendsten Brutgebiete dieser Art in Schleswig-Holstein.

Bedeutend ist auch die Zahl an bodenbrütenden Singvögeln, die sich in den extensiv genutzten Grünlandflächen aufhalten. So wurden in 2016 insgesamt 17 RP Feldlerchen (*Alauda arvensis*), 22 RP Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sowie 4 RP Wiesenschafstelzen (*Motacilla flava*) erfasst.

Außerdem wurden 5 RP Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), 11 RP Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und 3 RP Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) festgestellt. Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen bevorzugen für die Nestanlage Bereiche mit wechselnden Kleinstrukturen in Form von höherer und niedrigerer Vegetation, Hochstauden oder kleineren Gebüschern und sonstigen Ansitzwarten, wie sie an einigen Grabenrändern des Gebietes zu finden sind.

In den weitläufigen Röhrichtern der Verlandungszonen brüten eine Vielzahl von Röhrichtarten, wie die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) mit 6 Paaren, der Rohrschwirl mit 8 Paaren), die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) und als häufigste Brutvogelart der Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) mit 67 RP.

Vergleicht man die Brutvogelraten von 2010 mit den aktuellen Monitoringergebnissen (2016) so wird deutlich, dass die Bestände insbesondere der Grünlandarten leicht rückläufig sind. Inwieweit es sich hierbei um jahresbedingte Schwankungen handelt oder landes- und bundesweite Rückgangstrends greifen, ist nicht bekannt bzw. vermutlich noch zu früh, darüber Aussagen zu treffen. Die Bestände der Röhrichtarten sind relativ stabil. Positiv hervorzuheben ist die Neuansiedlung des Kranichs als Brutpaar.

Seit einigen Jahren brütet der Seeadler im nicht weit entfernten Gehege Mittelhamm. Die Seeadler sind regelmäßig am Hohner See zur Nahrungssuche anzutreffen.

Rastvögel

Als Rastvögel suchen Kraniche (bis zu 30 Individuen) schon seit einigen Jahren das Gebiet zur Nahrungssuche auf. Regelmäßige Rastvogelzählungen liegen allerdings nicht vor. Es ist aber bekannt, daß der Hohner See eine herausragende Bedeutung als Rast- und Schlafgewässer für durchziehende Vogelarten hat. Die Zahl rastender Gänse nimmt seit einigen Jahren im Binnenland und hier insbesondere auch in der Eider-Treene-Sorge-Niederung erheblich zu. Der Hohner See ist ein wichtiges Schlafgewässer für Gänse und Enten. Von November bis März nutzen mehrere tausend Gänse, vor allem Blessgänse (*Anser albifrons*) und Graugänse (*Anser anser*), aber auch Nonnengänse (*Branta leucopsis*) sowie einzelne Saatgänse (*Anser fabalis*) den Hohner See als Schlafgewässer. Einige hundert Graugänse (Brüter und Nichtbrüter) verbleiben das ganze Jahr über im Bereich des Sees. Zum Fressen nutzen sie umliegende Grünlandflächen, insbesondere die Friedrichsholmer Wiesen. Dies führt insbesondere im Frühjahr zu Problemen für die Landwirtschaft, da der Gänsekot die Grassilage stark verunreinigt.

Auch nordische Schwäne, wie Sing- und Zwergschwan nutzen den See als Schlafgewässer, allerdings nicht mit den hohen Individuenzahlen, wie z. B. in der Alten Sorge-Schleife.

Zur Zeit des Vogelzuges ist zudem eine Vielzahl unterschiedlicher Vogelarten, wie z. B. Fischadler, Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe am Hohner See zu beobachten. Das Seeadlerpaar aus dem Gehege Mittelhamm ist ganzjährig regelmäßiger Nahrungsgast am Hohner See.

Beeindruckend sind auch die großen Starentrupps (*Sturnus vulgaris*), bestehend aus mehreren hundert Einzelvögeln, die zum Schlafen die ausgedehnten Schilfröhrichte der Verlandungsbereiche besiedeln.

Fazit:

Trotz seiner geringen Größe (380 ha) stellt das Teilgebiet „Hohner See“ eines der bedeutendsten Brut- und Rastgebiete für eine Vielzahl von Vogelarten in Schleswig-Holstein dar. Es ist ein sehr arten- und individuenreiches Gebiet hinsichtlich der Vogelarten des Anhang 1 bzw. Art. 4 (2) der VS-RL sowie der Roten Listen. Dies ist zurückzuführen auf das hier vorhandene Mosaik der verschiedenen Biotoptypen, wie offenes, feuchtes bis nasses, zeitweilig überstautes und extensiv als Mähwiese oder Dauerweide genutztes Grünland, großflächige Röhrichtbestände mit Übergängen zu Gebüsch und Bruchwald und der offenen Wasserfläche des Sees, die die Lebensraumsprüche der wertgebenden Arten abbilden.

5.1.2 FFH-Gebiet

Der Hohner See weist eine vom flächenmäßigen Umfang her in Schleswig-Holstein einmalige, artenreiche Niedermoorverlandungszonierung von der offenen Wasserfläche über Röhrichte, Groß- und Kleinseggenrieder zum Feuchtgrünland auf. Auf weiten Strecken weisen der naturnahe See und die Rinne, der Abfluss des Sees, ufernahe Schwimmblattvegetation und gewässerbegleitende Ufer- und Verlandungsröhrichte auf. Neben den verschiedenen Libellenarten, die das Gewässer nutzen, stellt es wertvollen Lebensraum für die Fischfauna dar. In den Röhrichten brüten eine Vielzahl von Vogelarten in teilweise sehr hohen Dichten. Seit einigen Jahren kann hier auch der Fischotter regelmäßig nachgewiesen werden.

Der Hohner See wird nach Einteilung EG-Wasserrahmenrichtlinie als Sondertyp natürlicher See eingestuft. Er ist der einzige dystrophe See, der unter die WRRL-Bereichtspflicht fällt. Ziel entsprechend der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes. Aktuell werden sowohl chemischer als auch ökologischer Zustand als schlecht eingestuft, resultierend aus dem schlechten Zustand von Phytoplankton. Makrophyten und Phytobenthos werden für diesen Seentyp nicht bewertet. Die Belastungen des Sees stammen aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten in der Umgebung sowie aus atmosphärischer Deposition. Hohe Phosphatfrachten gelangen aus dem Einzugsgebiet, dem Königsmoor, in den See. Das Königsmoor wurde großflächig in der Vergangenheit entwässert, in Grünland umgewandelt und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mittlerweile wurde ein Großteil der Moorflächen für Naturschutzzwecke erworben, die Nutzung extensiviert und auf Teilflächen Vernässungsmaßnahmen eingeleitet.

Der See an sich wird als hochpolytroph bis hypertroph bewertet. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3160 Dystropher See wird als schlecht eingestuft. Eine Entwicklung in Richtung eines guten ökologischen Zustandes und eines verbesserten Erhaltungszustandes ist nur innerhalb längerer Zeiträume und bei weiterer konsequenter Reduktion der Stoffeinträge möglich (BIOTA, 2013). Hierfür wurde mit der Vernässung des Königsmoores bereits begonnen.

Ziel: Natürliche Entwicklung des Sees, der Rinne und der Verlandungszonen (Röhrichte, Rieder, Feuchtgebüsche, Bruchwälder) – Erhalt und Entwicklung der natürlichen Uferzonierung und der Schwimmblattvegetation.

Die Röhrichtbestände gehen über in artenreiche Feucht- und Nasswiesen. Hervorzuheben ist die Läusekrautwiese am westlichen Ufer der Rinne. Sie ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit mehreren tausend Exemplaren den größten schleswig-holsteinischen Bestand des Sumpf-Läusekrautes (*Pedicularis palustris* RL 1). In Vergesellschaftung finden sich weitere seltene Pflanzenarten, wie z. B. die Sumpf-Platte (*Lathyrus palustris* RL 1), auch mit vielen Exemplaren, das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* RL 2) und eine Vielzahl anderer Arten (s. Anlage 4). Auch die angrenzenden Feuchtwiesen weisen eine Vielzahl seltener Pflanzenarten auf. In den vergangenen Jahren wurden diese Wiesen mit Spezialgerät (Mähraupe) überwiegend mit Abtransport des Mahdgutes gemäht. Diese Maßnahme führte dazu, dass sich die Bestände der seltenen Arten wieder ausbreiten konnten.

Die Grünlandflächen im Westen (Fleegen), im Süd-Osten (Bahrwischen) und Osten (Peerkoppeln) sowie die ehemalige Ackerfläche haben sich auch zu artenreichen Feucht- und Nasswiesen entwickelt. Sie werden überwiegend beweidet. Zum Herbst wird ein Pflegeschnitt durchgeführt. Die Flächen stellen wertvollen Lebensraum für Wiesenvögel und Vogelarten des offenen Feuchtgrünlandes dar. Im östlichen Randbereich des Sees (Laaken) haben sich artenreiche Vegetationsmosaiken aus sehr extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten Röhrichtern und Weidengebüschen entwickelt.

Ziel: Feuchtes bis nasses, artenreiches Feuchtgrünland – Erhalt und Entwicklung von feuchtem bis nassen, artenreichem Feuchtgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität mit Übergängen zu Röhrichtern und Feuchtgebüschen.

Der kleine Hochmoorkomplex weist verschiedene Moordegenerationsstadien mit eingestreuten Grünlandflächen auf. Es handelt sich hier um einen hydrologisch stark gestörten Moorstandort mit erheblichen Reliefunterschieden und insgesamt ungünstiger Entwicklungsperspektive. Neben dem LRT 7120 degeneriertes Hochmoor findet sich kleinflächig hier auch der LRT 91D0 Moorwald im Bereich ehemaliger Torfstiche. Der Großteil der Moorflächen ist durch Handtorfstiche geprägt und mit Birken, Pfeifengras und Gagel bewachsen. Regenerationskomplexe sind nur kleinflächig vorhanden.

Insgesamt stellt die anhaltende Entwässerung für die Moorflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Mehrere Vorfluter und Gräben, die regelmäßig unterhalten werden, verlaufen durch oder entlang des ehemaligen Hochmoorbereichs. Darüber hinaus stellen Nährstoffeinträge aus den angrenzenden, intensiv genutzten Flächen eine zusätzliche Beeinträchtigung für diese, an nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Lebensräume dar. Bislang wurden, mit Ausnahme einer als Ökokonto entwickelten Grünlandparzelle, noch keine Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände und damit zur Entwicklung eines moortypischen Wasserstandes eingeleitet. Nur durch eine Optimierung der Wasserstände kann der ökologische Zustand der Lebensraumtypen nachhaltig verbessert werden. Die kleinräumige Eigentümerstruktur erschwert jedoch die Umsetzung solcher Maßnahmen.

Ziel: Hoch- und Übergangsmoorentwicklung – Erhalt und Entwicklung von hoch- und übergangsmoortypischen Vegetationsstadien.

Gesamtfazit:

Der Hohner See weist eine vom flächenmäßigen Umfang her in Schleswig-Holstein einmalige, artenreiche Niedermoorverlandungszonierung von der offenen Wasserfläche über Röhrichte, Groß- und Kleinseggenrieder zum Feuchtgrünland auf. Mit 72 Pflanzenarten der Roten Liste, überwiegend Arten der Feucht- und Nasswiesen, hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung. Von landesweiter Bedeutung sind die großflächigen Sumpf-Läusekrautvorkommen. Der Erhalt dieser wertvollen Feucht- und Nassgrünlandflächen ist nur durch angepasste Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen möglich.

Der See und seine angrenzenden Wiesen haben zudem herausragende Bedeutung für brütende und rastende Vogelarten. Die enge Verzahnung der einzelnen Lebensräume begründet den einzigartigen Artenreichtum dieses Gebietes.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 15 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Schon in den 1970er Jahren wurde mit dem Bau eines Staues am Abfluss des Sees versucht, die Verlandungsprozesse zu stoppen, allerdings mit eher mäßigem Erfolg. Daher wurden Ende der 1980er Jahre im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Maßnahmen eingeleitet, um den Wasserspiegel des Sees nachhaltig anzuheben. Hierfür wurden die umliegenden Grünlandflächen erworben, die Würbek umgeleitet, die ablaufenden Parzellengräben ver-

schlossen und ein gewaltiges Staubauwerk in der Rinne errichtet. Somit konnte der Seewasserspiegel um 30-60 cm angehoben werden. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen wurde extensiviert; musste aber durch den Anstieg des Seewasserspiegels auf Teilflächen eingestellt werden, ebenso wie die Reetmahd, die heute nur noch in geringem Umfang stattfindet und möglichst ganz eingestellt werden soll.

Die bislang durchgeführten Maßnahmen sind Anlage 12 (Karte 3b) zu entnehmen.

Im Laufe der Jahre wurden weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen z. T. regelmäßig umgesetzt:

- Mahd der Läusekrautwiese und weiterer artenreicher Feuchtwiesen mit Abtransport des Mahdgutes (Mähraupe/Einachser, etc.)
- Instandsetzung von Überwegungen, Stauen (z. T. regulierbar), Wegeteilstücken
- Grabenunterhaltung und –aufweitung
- Anlage von Amphibiengewässern
- Durchführung von Pflegeschnitten auf beweideten Grünlandflächen
- Bau einer Vogelbeobachtungshütte und Installierung des landesweiten BesucherInformationssystem (BIS)
- Bau einer Fischtreppe am Staubauwerk
- Bau einer Otterberme unter der Straßenbrücke 202
- Bau eines Brutflosses

Zeitgleich konnten mit Bau der Gemeinschaftskläranlage Lohe-Förderden in den 1990er Jahren die chemischen Belastungen des Hohner Sees aus unzureichend geklärten Siedlungsabwässern erheblich verringert werden.

Auch Ankauf, Extensivierung und Vernässung von ehemals intensiv genutzten und stark entwässerten Hochmoorflächen im Königsmoor im Einzugsgebiet des Sees führten zu einer Verringerung der in den See gelangenden Phosphate.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sind umzusetzen bzw. zu führen (Anlage 13, Karte 3c):

Tabelle 8: Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

| | |
|-------------------------------------|---|
| See, Rinne, Verlandungszonen | 6.2.1 Natürliche Entwicklung 6.2.2 Reduzierung der Stoffeinträge durch Vernässungsmaßnahmen im angrenzenden Hochmoor 6.2.3 Instandhaltung des Staubauwerkes |
|-------------------------------------|---|

| | |
|--|--|
| | 6.2.4 Verwendung von Otterkreuzen bei Reusen- fischerei |
| Läusekrautwiese und andere botanisch wertvolle Feuchtgrün- landflächen | 6.2.5 Mahd ab Juli mit Abtransport des Mahdgu- tes mit Mähraupe/Einachsmähgerät |
| Grünlandflächen süd- lich, westlich und süd- westlich des Sees | Angepasste Grünlandbewirtschaftung für Wiesen- vögel: 6.2.6 Beweidung mit obligatorischem Pflege- schnitt/2-schürige Mahd/Mahd mit Nach- weide 6.2.7 Entfernen sichtbehindernder Gehölze (so- weit erforderlich) 6.2.8 Erhaltung von periodischen Flachwasser- bereichen/Blänken und Kleingewässern 6.2.9 Instandhaltung Staueinrichtungen, Gräben, Überwegungen um angepasste Bewirt- schaftung zu ermöglichen |
| Grünlandflächen öst- lich des Sees | 6.2.10 Extensive Grünlandbewirtschaftung (Mahd/Weide); Natürliche Entwicklung |
| Kleiner Hochmoor- komplex | 6.2.11 Natürliche Entwicklung von Moorstadien 6.2.12 Fortführung bestehender Grünlandbewirt- schaftung bis zu einer möglichen Einlei- tung von Hochmoorrenaturierungsmaß- nahmen |
| Maßnahmen zur Instandhaltung und Erneuerung von Staueinrichtungen, Grabenaufweitungen, Überwegungen, Wegeteilstücken, Artenschutzeinrich- tungen, Artenschutzmaßnahmen etc. im gesamten Gebiet soweit erforder- lich. | |

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. (vgl. Anlage 14, Karte 3c)

6.3.1 Aufgabe der Reetnutzung

6.3.2 Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung in den Randbereichen (Einzugsgebiet des Sees) – freiwillige Maßnahme z.B. Vertragsnaturschutz

6.3.3 Schonende Gewässerunterhaltung der Würbek gem. Zielvereinbarung

6.3.4 Ankauf, Tausch bzw. langfristige Anpachtung der privaten nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG geschützten Moorflächen und verbliebenen Grünlandflächen im Geltungsbereich des MP

6.3.5 Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zur Anhebung der Wasserstände auf den privaten nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG geschützten Moorflächen

6.3.6 Beauftragung einer Detailplanung zur Etablierung moortypischer Wasserstände im kleinen Hochmoorkomplex

6.3.7 Umsetzung der Planunterlagen zur Anhebung der Wasserstände des Hochmoorkomplexes (Detailplanung und wasserrechtliche Genehmigung erforderlich) in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit

6.3.8 Instandhaltung der Naturerlebnisinfrastruktur (BIS, Beobachtungshütte, Zuwegungen) und der Artenschutzeinrichtungen

6.3.9 Entfernen alter Zäune: In den aufgelassenen Grünlandflächen befinden sich streckenweise noch alte, eingewachsene Stacheldrahtzäune. Die Zäune sollen entfernt werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop-, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Der Erhalt von Ebereschen, Eichen, alten Weißdornsträuchern sowie alten Biotop- und Höhlenbäumen im Gebiet ist zu unterstützen. Diese Baumarten sollten bei der Wegrandpflege sowie auch in den Flächen geschont und ggf. freigestellt werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Zur möglichen Extensivierung der Grünlandnutzung auf den privaten Grünlandflächen stehen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme zur Verfügung. Zur Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage von Ökokonten an.

Für die privaten nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG geschützten Moorflächen im kleinen Hochmoorkomplex sollen freiwillige Vereinbarungen zur Duldung von Vernässungsmaßnahmen abgeschlossen und/oder die Flächen für den Naturschutz erworben werden. Die Eigentümer wurden bereits ermittelt. Zudem ist eine Detailplanung zur Etablierung moortypischer Wasserstände zu beauftragen sowie zu prüfen, inwieweit der das Moor durchziehende Vorfluter umgeleitet werden kann.

Für die Aufgabe der Reetnutzung ist eine kapitalisierte Entschädigung für die See-Eigentümer in Vorbereitung.

Das Naturschutzgebiet Hohner See ist über die Schutzgebietsverordnung (s. Anlage) und die Eigentumsverhältnisse hinreichend gesichert.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig in der Betreuer- und Lenkungsgruppe besprochen und abgestimmt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt und von der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste unterstützt.

Die Gemeinden übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Hütte und ihre Zuwegung.

Die Integrierte Station wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz eine Detailplanung für den kleinen Hochmoorkomplex erarbeiten lassen. Diese Planung wird dann mit allen Beteiligten am Runden Tisch abgestimmt. Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristiger Anpachtung erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Die Umsetzung von Maßnahmen, Pflege und Betreuung der Grünlandflächen des Naturschutzes erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Kosten für die Maßnahmen zur Moorrenaturierung werden im Rahmen des zu erstellenden Renaturierungsgutachtens ermittelt. Die Erhebung sowie die Umsetzung erfolgt über den Moorschutzfonds oder das Moorschutzprogramm des Landes. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumansprüche der Wiesenvögel können aus Schutz- und Entwicklungsmitteln des Landes (S+E) erfolgen. Möglicher Grunderwerb kann eventuell auch aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder über die Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz erfolgen (s. auch Maßnahmenblätter Anlage 15). Der

Grunderwerb bzw. der Abschluss von Vertragsnaturschutzprogrammen erfolgt entsprechend ortsüblicher Preise und Programme.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplanes können derzeit noch nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde im Rahmen der Betreuer- und Lenkungsgruppe „Hohner See“ abgestimmt. Mitglieder der Betreuergruppe sind: Landesjagdverband, Jagdgemeinschaft Hohn, Gemeinde Hohn, SIELverband Hohner See, See-Eigentümergeinschaft, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Integrierte Station ETS-W sowie Fachleute für bestimmte Artengruppen. Der Entwurf des Managementplanes wurden den Mitgliedern der Betreuergruppe zugesandt und im Rahmen der Jahressitzung abgestimmt. Die Eigentümer privater Grünland- und Moorflächen wurden persönlich angesprochen, da sie nicht Mitglieder der Betreuergruppe sind.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die letzte Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte am Hohner See 2016. Die Lebensraumtypen wurden letztmalig in den Jahren 2007/2008 kartiert. Eine Wiederholung erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung, die ab 2015 begonnen hat.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet gem. Amtsblatt SH, 2.10.2006
- Anlage 4: Besondere Funde der Flora
- Anlage 5: Karte 1a: Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus
- Anlage 6: Karte 1b: Luftbild
- Anlage 7: Karte 1c: Höhenschichten
- Anlage 8: Karte 2a: Biotoptypen
- Anlage 9: Karte 2b: Lebensraumtypen
- Anlage 10: Karte 2c: Brutvögel 2016
- Anlage 11: Karte 3a: Entwicklungsziele
- Anlage 12: Karte 3b: Durchgeführte Maßnahmen
- Anlage 13: Karte 3c: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 14: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Hohner See (16.03.1995)
- Anlage 15: Maßnahmenblätter

Tabellen:

- Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Tabelle 2: FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlin
- Tabelle 3: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie
- Tabelle 4: Weitere Arten und Biotope
- Tabelle 5: Erhaltungsrelevante FFH-Arten und Lebensraumtypen
- Tabelle 6: Erhaltungsrelevante Vogelarten
- Tabelle 7: Gesetzlich geschützte Biotope
- Tabelle 8: Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Literatur zum Hohner See:

Avifaunistik Schleswig-Holstein (2012): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2012.- SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493). Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.

Betreuungsberichte NSG Hohner See:

BIOTA (2013): Aktualisierung der Bewertung des Hohner Sees im Rahmen des operativen WRRL- und FFH-Monitorings unter Erstellung eines Leitbildes.- Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt und des Landes Schleswig-Holstein.

- Knief W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kiebusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.: Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Kolligs, Dr. D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2007): Bekanntmachung der 2. Kreisverordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge-Niederung“ vom 1.09.2001.- Amtl. Mitteilungsblatt des Kreises Rd-Eck, Jahrgang 2007, Nr. 15, S.115.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000.
- Mierwald, Dr. U. Dr. K. Romahn (2005): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt und des Landes Schleswig-Holstein.
- NLU/EFTAS (2010): Kartierung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung (1622-391)“.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.
- OAG SH und ornitho/DDA: Beobachtungsdaten zum Vorkommen von ausgewählten Rastvogelarten in der Eider-Treene-Sorge-Niederung
- Rixen, C. (1994): Auswirkungen der Wiedervernässung am Hohner See auf die Vegetation.- Diplomarbeit Bot. Institut des CAU Kiel, Kiel.
- Schubert, M. (2006): Amphibienkartierung im Naturschutzgebiet Hohner See und Reptilienkartierung auf einer Referenzfläche im Königsmoor.- Unveröff. Gutachten i. A. der UNB Rendsburg.
- Schubert, M. (2008): Kartierung von Libellen, Heuschrecken und Tagfaltern im Naturschutzgebiet Hohner See.- Unveröff. Gutachten i. A. der UNB Rendsburg.
- Triops-Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2002): Kartierung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung (1622-391)“.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.
- Winkler, C. et. al.(2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- wrrl.schleswig-holstein.de: Wasserrahmenrichtlinie- Wasserkörper-Steckbrief (mei_10_Hohner See)

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus:

Gebietspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016

Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

Mit dieser Bekanntmachung wählt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 i. V. § 27 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. August 2008 die besonderen Schutzgebiete DE 1618-404 „Eiderstedt“ und DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zur Benennung als Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

- a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)
- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**
 - **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
 - **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
 - **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
 - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
 - **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
 - **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**
 - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
 - **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
 - **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
 - **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,

- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Anlage 3

Auszug aus:

Gebietspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete
Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016
Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer- Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Hochmooren, Niedermooren und Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederunglandschaft der Flüsse Eider, Treene und Sorge, der in seiner Größe und Ausprägung in Schleswig-Holstein einzigartig ist.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und struktureich ausgebildeter Laichkraut-und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,

- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichtern und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermoorung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe und
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung und
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte und
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

7110* Lebende Hochmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose des Hochmoores erforderlich sind,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen und
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,

- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind (7120),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen und
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120).

Anlage 4

Besondere Funde der Flora

| Artname | Schutzstatus ¹ |
|---|---------------------------|
| Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>) | RL 3 |
| Hunds-Straußgras (<i>Agrostis canina</i>) | RL 3 |
| Trauben-Trespe (<i>Bromus racemosus</i>) | RL 2 |
| Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) | RL V |
| Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>) | RL 2 |
| Nickende Distel (<i>Carduus nutans</i>) | RL 3 |
| Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>) | RL V |
| Graue Segge (<i>Carex canescens</i>) | RL V |
| Rasen-Segge (<i>Carex cespitosa</i>) | RL 2 |
| Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>) | RL V |
| Igelsegge (<i>Carex echinata</i>) | RL 2 |
| Schlank-Segge (<i>Carex acuta</i>) | RL V |
| Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>) | RL V |
| Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>) | RL 3 |
| Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>) | RL V |
| Grünliche Gelbsegge (<i>Carex demissa</i>) | RL 1 |
| Schlanke Bastard-Segge (<i>Carex x elythroides</i>) | RL V |
| Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) | RL 2 |
| Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) | RL 3 |
| Kammfarn (<i>Dryopteris cristata</i>) | RL 2 |
| Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>) | RL V |
| Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>) | RL V |
| Esels-Wolfsmilch (<i>Euphorbia esula</i>) | RL 3 |
| Augentrost (<i>Euphrasia officinalis</i>) | RL 3 |
| Zwerg-Filzkraut (<i>Filago minima</i>) | RL V |
| Moor-Labkraut (<i>Galium uliginosum</i>) | RL 3 |
| Duftendes Mariengras (<i>Hierochloe odorata</i>) | RL 2 |
| Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) | RL V |
| Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>) | RL V |
| Wassernabel (<i>Hydrocotyle vulgaris</i>) | RL V |
| Geflügeltes Johanniskraut (<i>Hypericum terapterum</i>) | RL 3 |
| Zwiebel-Binse (<i>Juncus bulbosus</i>) | RL V |
| Faden-Binse (<i>Juncus filiformis</i>) | RL 3 |
| Sumpf-Platterbse (<i>Lathyrus palustris</i>) | RL 1 |
| Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>) | RL V |
| Strauß-Gilbweiderich (<i>Lysimachia thyrsiflora</i>) | RL 3 |
| Gemeine Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>) | RL V |
| Kopfige Hainsimse (<i>Luzula congesta</i>) | RL D |
| Vielblütige Hainsimse (<i>Luzula multiflora</i>) | RL V |
| Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>) | RL 3 |
| Buntes Vergißmeiniicht (<i>Myosotis discolor</i>) | RL V |
| Sumpf-Vergissmeiniicht (<i>Myosotis palustris</i>) | RL V |
| Buntes Vergißmeiniicht (<i>Myosotis laxa</i>) | RL 3 |
| Mäuseschwänzchen (<i>Myosurus minimus</i>) | RL 3 |
| Gagelstrauch (<i>Myrica gale</i>) | RL 3 |
| Borstgras (<i>Nardus stricta</i>) | RL 3 |
| Roter Zahntrost (<i>Odontites vulgaris</i>) | RL V |
| Röhriger Wasserfenchel (<i>Oenanthe fistulosa</i>) | RL 2 |
| Sumpf-Läusekraut (<i>Pedicularis palustris</i>) | RL 1 |
| Sumpfquendel (<i>Peplis portula</i>) | RL 2 |
| Sumpf-Haarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>) | RL V |

| | |
|--|------|
| Stumpfbältriges Laichkraut (<i>Potamogeton obtusifolius</i>) | RL 3 |
| Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>) | RL V |
| Sumpf-Blutauge (<i>Potentilla palustris</i>) | RL 3 |
| Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>) | RL 2 |
| Brennender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>) | RL V |
| Großer Klappertopf (<i>Rhiantus angustifolius</i>) | RL 3 |
| Kleiner Klappertopf (<i>Rhiantus minor</i>) | RL 2 |
| Ufer-Ampfer (<i>Rumex maritimus</i>) | RL V |
| Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>) | RL 3 |
| Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) | RL 2 |
| Wasser-Greiskraut (<i>Senecio aquaticus</i>) | RL 2 |
| Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>) | RL 3 |
| Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i>) | RL 3 |
| Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) | RL 3 |
| Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>) | RL 2 |
| Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>) | RL 2 |
| Sumpf-Farn (<i>Thelypteris palustris</i>) | RL 3 |
| Gemeiner Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i>) | RL 2 |
| Schild-Ehrenpreis (<i>Veronica scutellata</i>) | RL 3 |
| Kleiner Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>) | RL 2 |
| Sumpf-Veilchen (<i>Viola palustris</i>) | RL 3 |
| | |

¹ Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Dez. 2005.

(1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V. Vorwarnliste; D: Daten mangelhaft)



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

| 1995 | | Ausgegeben in Kiel am 16. März | Nr. 5 |
|---------|---|--------------------------------|-------|
| Tag | INHALT | | Seite |
| 11.1.95 | Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hohner See“ <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-159</i> | | 81 |
| 17.1.95 | Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinseln und Buchten im Lancker See“ <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-160</i> | | 87 |
| 17.1.95 | Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Spülfächen Schachtiholm“ <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-161</i> | | 92 |
| 19.1.95 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees“ <i>Ändert LVO vom 13. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-123</i> | | 96 |
| 14.2.95 | Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen nach § 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 763-1-6</i> | | 96 |
| 28.2.95 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, <i>Ändert den Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 28. Juni 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1</i> | | 97 |

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hohner See“

Vom 11. Januar 1995

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-159

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet die Ministerin für Natur und Umwelt die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 4;

aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Hohner See mit seinen Verlandungszonen sowie den angrenzenden Feuchtwiesen in den Ge-

meinden Hohn und Sophienhamm, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Hohner See“ unter Nummer 156 in das bei der Ministerin für Natur und Umwelt als oberster Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 364 ha groß und liegt zwischen der Gemeinde Friedrichsholm im We-

sten und der Gemeinde Hohn im Osten. Es umfaßt die Seenniederung des Hohner Sees und Teile des Fließgewässerungssystems der Rinne von der B 202 im Süden bis zur ehemaligen Bahntrasse im Norden.

Anl. In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 bis 3, im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Ministerin für Natur und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
– Oberste Jagdbehörde –,
24105 Kiel,
2. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
– Untere Naturschutzbehörde –,
24768 Rendsburg,
3. Amtsvorsteher des Amtes Hohn,
24806 Hohn,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem ausgedehnten naturnahen Niederungsgebiet mit verlandendem nährstoffreichen See, reich strukturierten, ausgedehnten Röhrichtzonen und Hochstaudenfluren, Niedermooren, Feuchtgebüschsen, erlenreichen Hochstaudenfluren, Seggenriedern sowie artenreichen Grünlandflächen.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. die der natürlichen Entwicklung überlassenen Teile des Hohner Sees, die Niedermoorflächen, die Röhrichte und Hochstaudenrieder, die Seggenrieder und die Feuchtgebüschse,
2. die natürliche Dynamik der offenen Gewässer und Uferzonen,
3. die See- und Uferflächen als Brut- und Raststätte für gefährdete Vogelarten,
4. die wechselfeuchten Grünlandflächen und Überschwemmungswiesen und
5. das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen.

Die Lebensbedingungen für den vom Aussterben bedrohten Fischotter sind durch Neuschaffung unge-

störter Lebensräume, insbesondere in den Randbereichen der Gewässer zu verbessern.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
 14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
 15. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder auf den Gewässern mit Eisfahrzeugen aller Art zu fahren;
 16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
 17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
 18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder außerhalb der dafür bestimmten Wege zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
 1. die auf den Schutzzweck ausgerichteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindlichen Flächen nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege;
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen; nicht zulässig ist es,
 - a) die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
 - b) die Flächen umzubrechen, zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
 3. die ordnungsgemäße Reetnutzung im Bereich des in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 2 durch die Buchstaben A bis B dargestellten Uferabschnittes und der Verlandungszone im Ostteil des Hohner Sees in der Zeit vom 15. November bis zum 14. März eines jeden Jahres
 4. a) die Jagd auf Schalenwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrecht-
 im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes ab 1. Juli eines jeden Jahres sowie die Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die einen Eigenjagdbezirk bilden; nicht zulässig ist es,
 - aa) geschlossene Hochsitze zu errichten oder Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder
 - ab) Maßnahmen der Reviergestaltung oder der Äsungsverbesserung durchzuführen;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht-
 im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den übrigen Flächen
 - ba) auf Schalenwild ab 1. Juli,
 - bb) auf Wasserwild von den in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 2 schräg-schraffiert dargestellten Flächen aus ab 15. November und
 - bc) auf das übrige Niederwild ab 15. November eines jeden Jahres;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit Reusen, die mit Otterschutzgittern versehen sind, mit dem Zugnetz, mit bis zu sieben Stellnetzen oder mit der Handangel von mit Muskelkraft betriebenen Booten aus
 - a) auf dem Hohner See in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. März eines jeden Jahres;
 - b) auf den übrigen Wasseroberflächen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Januar eines jeden Jahres.

Über die Festlegung der Bootsliegeplätze entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Anzahl der zulässigen Boote ist auf sieben beschränkt; Besatzmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Fischereiamtes des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege.

Ab 1. Januar 2000 ist die ordnungsgemäße Fischerei auf dem Hohner See zeitlich uneingeschränkt zulässig; über die Notwendigkeit der zeitlichen Befristung der Fischerei ist alsdann auf der Grundlage der zwischenzeitlichen Untersuchungen des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des § 16 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes neu zu entscheiden.

6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer
- a) auf die Grundlage eines nach § 2 der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 457) genehmigten Gewässerpflegeplanes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb des See-Staubauwerkes im Bereich der „Rinne“ südöstlich Friedrichsholm;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
9. die Bestandsaufnahme, Besichtigung und tierschutzgerechte Bewertung der Vogelbestände durch Vertreter der Bundeswehr sowie die Durchführung der zur Sicherung des Luftverkehrs für den Flugplatz Hohn notwendigen Maßnahmen zur Regelung bestimmter Vogelpopulationen oder Vogelbestände im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege;
10. das Eislaufen auf dem Hohner See von dem durch die untere Naturschutzbehörde festgelegten Uferabschnitt aus. Die Zuwegung zum Uferabschnitt legt ebenfalls die untere Naturschutzbehörde fest;
11. das Betreten oder Befahren
- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
12. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 18,
2. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 im Rahmen geophysikalischer Messungen und
3. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes, insbesondere zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, das Betreten der Eisflächen durch Einzelanordnung zeitlich und örtlich weiter einschränken oder untersagen.

(3) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;

6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
 15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt oder auf den Gewässern mit Eisfahrzeugen fährt;
 16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
 17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
 18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet reitet oder außerhalb der dafür bestimmten Wege fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 11. Januar 1995

Die Ministerin
für Natur und Umwelt
Dr. Edda Müller

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Hans Wiesen

